

19. Rechtsverhältnis des Agenten einer Feuerversicherungsgesellschaft zu den Personen, die sich mit Versicherungsanträgen an ihn wenden. Haftung für geschäftsmäßige Behandlung dieser Anträge. Stellung des Gerichtes bei Prüfung der Frage, ob im Falle unverzüglicher Beförderung des Antrages der Antragsteller zur Zeit des Brandes versichert gewesen sein würde.

I. Civilsenat. Urtr. v. 9. Juni 1888 i. S. S. (Rl.) w. B. (Rekl.)  
Rep. I. 143/88.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Beklagter ist auf Schadensersatz in Anspruch genommen als Agent der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M., weil durch seine Schuld das am 25. Mai 1886 abgebrannte Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Baulichkeiten unversichert gewesen sei. Die Klage ist in den beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß Beklagter sich in der hier fraglichen Zeit als ständiger Agent des „Phönix“ geriert hat und demgemäß als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist. Ebenso ist ihm darin beizutreten, daß Beklagter, indem er in seiner Eigenschaft als Agent den Versicherungsantrag des Klägers übernahm, in ein Auftragsverhältnis zum Kläger getreten ist. Vermöge desselben war Beklagter verpflichtet, den Antrag des Klägers geschäftsmäßig zu behandeln. Dazu gehörte insbesondere die Einziehung der dem Beklagten instruktionsmäßig obliegenden Erfundigungen und, sofern sich hierbei nicht von vornherein nicht zu beseitigende Anstände ergaben, wovon Kläger zu benachrichtigen gewesen wäre, Übersendung des Antrages, sobald derselbe zur Absendung reif war, an die zum Abschlusse der Versicherung befugte Stelle, d. h. hier an den Generalagenten des „Phönix“ in D. Es liegt in der Natur des dem Beklagten übertragenen Geschäftes, daß er die Ausführung desselben mit thunlichster Beschleunigung zu betreiben und für die Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes Sorge zu tragen hatte. Er haftet in dieser Hinsicht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Art. 282 H. G. B.).

Nach dem Thatbestande der Instanzurteile ist das Auftragsverhältnis unter den Parteien bereits am 29. März 1885 begründet worden. An diesem Tage hat Kläger dem Beklagten die Lage seiner Baulichkeiten mit dem, freilich in blanco unterzeichneten Antragsformulare übersandt. Wenn auch Beklagter nach dem eidlichen Zeugnisse des klägerischen Boten, Ackerömann B., nicht, wie Kläger behauptet, gesagt hat: es ist alles in Ordnung, sondern nur: es sei schon gut, er wolle die Papiere nachsehen, so liegt doch auch in der letztgedachten Äußerung unzweifelhaft eine Übernahme des Auftrages, besonders wenn man in Betracht zieht, daß Vorbereitungen unter den Parteien stattgefunden hatten, daß Beklagter dem Kläger das Antragsformular zugestellt und ihn zur Weibringung der Lage veranlaßt hatte.

Kulpos hat der Beklagte schon dadurch gehandelt, daß er die ihm übermittelten Papiere vom 29. März bis zum 14. Mai liegen ließ. Der entgegengesetzten Auffassung des Berufungsrichters ist nicht zuzustimmen. An sich ist es zwar Sache des die Versicherung beantragenden, für die Stellung eines ordnungsmäßigen und vollständigen Antrages zu sorgen; indes in Anbetracht des Umstandes, daß dem Beklagten ein geschäftsunkundiger Mann gegenüberstand, muß der Erklärung desselben, er wolle die Papiere nachsehen, die Bedeutung beigelegt werden, daß er hiermit auch die Verpflichtung übernommen hat, den Kläger in betreff der notwendigen Ergänzung seines Antrages zu benachrichtigen. Beklagter durfte sich mithin in dieser Hinsicht nicht rein passiv verhalten. . . .

Auf die Nachlässigkeit des Beklagten in der Zeit vom 29. März bis zum 14. Mai kommt es aber nach Lage der Sache nicht einmal an. Jedenfalls war am 14. Mai 1885, an welchem Tage sich Kläger persönlich beim Beklagten eingefunden hatte, das Antragsformular ausgefüllt und die polizeiliche Genehmigung zur Versicherung beigebracht worden. Die Annahme des Berufungsrichters, daß Beklagter an diesem oder, da am 14. Mai 1885 Himmelfahrtstag war, spätestens am folgenden Tage den Antrag des Klägers hätte absenden müssen, enthält hiernach eine zutreffende thatsächliche Feststellung. Mit dem Berufungsurteile ist darin, daß Beklagter den Antrag auch nach dem 14. Mai nicht abgesandt hat, ein grobes Versehen zu finden.

Der Berufungsrichter hat die Klage gleichwohl abgewiesen, weil

er den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Beklagten und der Thatfache, daß die Gebäude des Klägers am 25. Mai 1885 unversichert waren, als nicht dargethan ansieht. „Nach der gesamten Sach- und Beweislage“, heißt es im Berufungsurteile, „konnte nicht angenommen werden, daß am Unfallstage, dem 25. Mai 1885, die Police oder die Ablehnung des Antrages des Klägers in seinen oder auch nur des beklagten Agenten Händen gewesen sei, Kläger also einen Anspruch auf Entschädigung seitens des „Phönix“ oder auch eines anderen Versicherers gehabt haben würde.“ . . .

Aus den dem angeführten Satze des Berufungsurteiles unmittelbar vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, daß derselbe auf der Annahme beruht, dem Kläger habe der, wie der Berufungsrichter selbst sagt, schwierige Nachweis obgelegen, daß bei unverzüglicher Absendung seines Antrages durch den Beklagten die Versicherung bis zum Tage des Brandes perfekt, bezw. die Police oder die Ablehnung des Antrages in den Händen des Beklagten gewesen sein würde.

Dieser Standpunkt des Berufungsurteiles ist rechtsirrtümlich. Im allgemeinen hat zufolge §. 260 C.P.D. das Gericht die Frage, ob ein Schaden entstanden ist, und damit auch die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem Verschulden und dem schadenbringenden Erfolge unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Diese Vorschrift tritt einer strikten Anwendung der Grundsätze von der Beweislast, wesentlich im Interesse einer erleichterten Geltendmachung der Schadensansprüche, entgegen. Gleichwohl kann es für die Beurteilung der Sachlage von Bedeutung sein, die zur Begründung der Klage gehörigen Behauptungen und die Einredethatsachen auseinanderzuhalten. In dieser Hinsicht ist aber im vorliegenden Falle davon auszugehen, daß die Klage begründet ist, sobald dargethan ist, daß im regelmäßigen Geschäftsgange die Police vor dem Brande dem Kläger hätte ausgeliefert, bezw. in der Hand des Beklagten hätte sein können, falls der Antrag alsbald nach dem 14. Mai abgehandelt worden wäre. Wird angenommen, daß dieser Nachweis erbracht ist, so ist es Sache des Beklagten, bestimmte Thatfachen beizubringen, nach denen die Erledigung des klägerischen Antrages bis zu dem gedachten Termine unmöglich oder unwahrscheinlich war.“ . . .